



BERNER JÄGERVERBAND FEDERATION DES CHASSEURS BERNOIS

Schiesskommission / commission de tir

Informationsblatt zum Verkauf von Munition durch Vereine

Ausgangslage

Das schweizerische Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) regelt das Waffenrecht in der Schweiz. Das revidierte Waffenrecht gilt seit dem 15. August 2019.

Mit der ebenfalls angepassten Waffenverordnung (WV) unterliegt der Munitionserwerb seit dem 1. April 2021 den gleichen Bedingungen wie der Erwerb einer Schusswaffe.

Was gilt beim Munitionsverkauf in der Schweiz?

Bei Munitionsverkäufen über eine Waffenverkaufsstelle (Waffenhändler) gelten die Bestimmungen gemäss WV als auch die des Waffenhändlers.

Generell gilt gemäss WV Art 24

¹ Wird Munition oder werden Munitionsbestandteile für eine Waffe übertragen, so muss die übertragende Person darauf achten, dass der Übertragung kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 WG entgegensteht.

² Die übertragende Person darf davon ausgehen, dass kein Hinderungsgrund gegeben ist, wenn:

- a. kein gegenteiliger Hinweis vorliegt; und
- b. die erwerbende Person für die Waffe eine Ausnahmegewilligung oder einen Waffenerwerbsschein, die oder der ihr höchstens zwei Jahre vor dem Erwerb ausgestellt wurde, oder einen gültigen Europäischen Feuerwaffenpass vorlegt.

³ Muss die übertragende Person aufgrund der Umstände daran zweifeln, dass die Voraussetzungen für die Übertragung erfüllt sind, so muss sie von der erwerbenden Person einen Auszug aus dem schweizerischen Strafregister, der höchstens drei Monate vor der Übertragung ausgestellt wurde, oder mit dem schriftlichen Einverständnis der erwerbenden Person die erforderlichen Informationen von den zuständigen Behörden oder Personen verlangen.

Interpretation für die Vereine

Für Vereine, welche als Juristische Person Munition verkaufen, gelten künftig auch die Erwerbsvoraussetzungen gemäss Waffenverordnung (WV).

Da es sich bei Vereinsjagdschiessanlässen um Teilnehmer handelt, die bekannt sind und etliche davon sicher auch einen Europäischen Feuerwaffenpass besitzen, ist das Verlangen eines Strafregisterauszuges nicht zwingend notwendig, ausser, wenn es Grund zur Annahme gibt, dass beim Käufer ein Hinderungsgrund gegen das Waffengesetz vorliegt.

Beim Verkauf durch den Verein ist zwingend eine Liste zu führen, an welche Person welche Munition abgegeben wurde. Diese Liste muss **nicht** eingereicht werden, z.B. an das FedPol oder Waffenbüro, hingegen ist die Aufbewahrungspflicht gemäss Gesetzgeber zu erfüllen, um als Nachweis im Fall einer Rückfrage durch die Behörden zu dienen.

Wir empfehlen den jeweiligen Vereinen ihre Vereinsmitglieder darauf hinzuweisen, dass sie einen Europäischen Feuerwaffenpass beantragen sollen. Dieser ist fünf Jahre gültig und ermöglicht ihnen, den jeweiligen Munitionskauf für diesen Zeitraum sicherzustellen.

Hinweis für Munitionskauf im Ausland

Munition, die im Ausland durch Personen mit Wohnsitz in der Schweiz erworben wurde, ist bewilligungspflichtig. Dabei muss die Meldepflicht für Munition, welche im Ausland erworben wurde, in jedem Fall befolgt werden, um potenzielle Strafverfahren zu vermeiden.

Wer im Ausland Waffen oder Munition erwerben will, sollte bereits vorgängig in der Schweiz eine Einfuhrbewilligung einholen.

Die Schiesskommission BEJV hofft, dass diese Information Klarheit schaffen wird.

Mehr Infos unter www.fedpol.admin.ch – Sicherheit – Waffen/Munition

oder direkt via diesen Link <https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/sicherheit/waffen.html>

September 2021

Günter Stulz

Präsident Schiesskommission BEJV